

§ 9 Pädagogische Kollegien

1. Die pädagogischen Kollegien, sei es das fest angestellte Kindergarten-Kollegium, ein freies Dozenten-Kollegium oder andere Gruppierungen, tragen und verantworten die pädagogische Arbeit nach den Richtlinien Rudolf Steiners völlig frei und selbständig. Sie geben sich eine eigene Kollegiumsordnung und beschließen über die Form der Leitung.
2. Um die Kommunikation zu verbessern, die Entscheidungswege transparenter zu machen und die Verantwortlichkeiten auszubalancieren, kann ein Kollegium ein Vorstandsmitglied aus seinen Reihen benennen. Umgekehrt kann auch ein Vorstandsmitglied einen ständigen Sitz in der Leitungskonferenz eines Kollegiums beanspruchen, wo es dann Entscheidungen gleichberechtigt mitträgt.
3. Zur freien, selbständigen pädagogischen Kollegiumsarbeit gehört neben der Bearbeitung der inhaltlichen Fragen, der Konzeption, Lehrplan und Stundenplan betreffend, selbstverständlich auch die Entscheidung über Aufnahme und Abgang von Kindern, Jugendlichen und Seminaristen aller Altersstufen.
- 4.

§ 10 Satzungsänderung

1. Änderungen des Satzungszweckes sowie sonstiger Satzungsbestimmungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstands eines Beirats oder eines regulären Vereinsmitglieds.
2. Sie müssen mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereines fällt das Vermögen an die folgende Institution, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat:

Internationale Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V.
Heubergstraße 11, 70188 Stuttgart
Vereinsregister beim AG Stuttgart Nr. 2610

Sollte die vorgenannte Institution nicht mehr bestehen, so tritt an ihre Stelle der

Bund der Freien Waldorfschule e.V.
Heidehofstraße 32

70184 Stuttgart

Osnabrück, den 18.4.2005

Satzung des Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Osnabrück

(in der von der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2004 beschlossenen und vom Finanzamt Osnabrück-Stadt am 24. August 2004 begutachteten Fassung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Osnabrück e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück. Er wurde am 16.12.1991 unter der Nr. 2439 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Dazu gehören sowohl die indirekte Förderung und Unterstützung von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, die sich anthroposophisch orientierten Bildungs- und Erziehungsaufgaben widmen, wie auch die direkte Übernahme solcher Aufgaben in eigener Regie.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Gründung und das Betreiben von Kindergärten, Horten, Schulen und anderen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
 - b) Die Gründung und das Betreiben von Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Waldorferzieher/innen, Waldorfhortner/innen, Waldorflehrer/innen und anderen pädagogisch interessierten Menschen.
 - c) Die Gründung und das Betreiben von volkspädagogischen Einrichtungen zur Verbreitung einer erneuerten Pädagogik, basierend auf anthroposophischer Menschenkunde.
 - d) Die Erstellung und Herausgabe von pädagogischen Schriften, Informationsmaterial, Forschungsberichten einschließlich der begleitenden Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.
4. Angesichts dieser Aufgabenstellungen ist der Verein den pädagogischen Bestrebungen anderer Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete anthroposophisch orientierte Geisteswissenschaft stützen, auf das engste verbunden und wird sie im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv unterstützen.
5. Der Verein verfolgt weder einseitig konfessionelle noch parteipolitische Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Auch dürfen Mitglieder oder Spender des Vereins nicht auf indirekte Weise begünstigt werden, indem z.B. Mitglieder bevorzugt einen Ausbildungsplatz oder Spenden zahlende Eltern einen Kindergartenplatz bekommen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige Person werden, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennt und fördern will.
2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch willentliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf seiner schriftlichen Bestätigung. Durch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltung oder durch Aufnahme von Kindern in eine Einrichtung des Vereins ist keine automatische Mitgliedschaft im Verein verbunden. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur mit dreimonatiger Frist auf den jeweiligen Stichtag 31. Juli oder 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Durch einstimmigen Beschluß des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Allerdings hat das Mitglied ein Recht auf Anhörung durch den Vorstand.
4. Der Vereinsbeitrag und die Art seiner Erhebung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt
5. Neben der regulären Mitgliedschaft kann der Vorstand stimmrechtlose Fördermitglieder, stimmberechtigte Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht ernennen. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell fördern wollen. Aktivmitglieder sind Mitarbeiter in den Zweckbetrieben des Vereins, die ein hohes Maß an Verantwortung für die pädagogische Arbeit des Vereins tragen. Ehrenmitglieder können Menschen werden, die sich über einen längeren Zeitraum in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Elternbeirat/die Elternbeiräte
4. das/die pädagogische(n) Kollegium/Kollegien

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn mindestens ein Drittel der regulären Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes verlangen. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 10 Tage vorher (Poststempel) unter schriftlicher Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen.
2. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied, gleichgültig ob es Stimmrecht besitzt oder nicht. Insofern haben auch außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder, Ehrenmitglieder, beide ohne Stimmrecht) das grundsätzliche Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Aktivmitglieder haben Stimmrecht, unabhängig davon, ob sie Mitgliedsbeiträge bezahlen oder nicht. Ob Gäste zu den Mitgliederversammlungen zugelassen werden, entscheidet der Versammlungsleiter von Fall zu Fall.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, ob natürliche oder juristische Person, grundsätzlich nur eine Stimme. Dies gilt auch für Ehepaare, Erziehungspartner oder andere Zweckpartnerschaften.
4. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsleiter und beschließt über die Tagesordnung. Sie ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied schriftlich festzuhalten und zusammen mit dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstandes
 - b) Wahl eines Kassenprüfers und möglichst auch eines Stellvertreters
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) Erörterung des Jahresabschlusses
 - e) Erörterung des Haushaltsplans
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins, der in seiner Gesamtheit die Verantwortung für den Verein trägt und dem alle Rechte und Pflichten nach Gesetz und nach dieser Satzung zustehen, setzt sich zusammen aus den drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern, einem aus den Zweckbetrieben delegierten pädagogischen Mitarbeiter, sowie möglichst drei weiteren, von den Vereinsorganen aufgrund ihrer Sachkompetenz vorgeschlagenen Mitgliedern.
2. Dieser so gebildete Vorstand tritt regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, zu seinen ordentlichen Sitzungen zusammen. Im Vorsitz wechseln sich die Vorstandsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge ab. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches rechtzeitig vor der nächsten Sitzung verteilt werden soll, wo dann spätestens Einwendungen dagegen vorzubringen sind. Im übrigen gibt sich der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen möglichst einmütig. Sofern dies nicht erreichbar ist, wird der strittige Tagesordnungspunkt, falls die Sachlage dieses zuläßt, bis zur nächsten Vorstandssitzung vertagt. In dieser Sitzung wird dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen) entschieden.
4. Zur Entlastung von Alltagsgeschäften überträgt der Gesamtvorstand dreien seiner Mitglieder besondere Befugnisse. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei dieser drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach innen und außen. Der geschäftsführende Vorstand ist also identisch mit dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er kann jederzeit Vertreter im Sinne von § 30 BGB berufen.
5. Der geschäftsführende (vertretungsberechtigte) Vorstand wird auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der alte geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt und eingetragen ist. Er muß stets als ganzer mit Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder gewählt werden. Scheidet eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so erfolgt eine neue Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.
6. Neue Vorstandsmitglieder treten dem Vorstand durch Kooptation bei und werden i.d.R. auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt bestätigt.

§ 8 Beirat

1. In den verschiedenen Sektionen, in denen der Verein pädagogisch aktiv ist, werden sich (haben sich teilweise bereits) fachspezifische Beiräte bilden, die den Vorstand und die Kollegien in pädagogischen und praktischen Fragen beraten. Sofern nicht durch Gesetz geregelt, sind die Beiräte frei in ihrer Formierung und geben sich ihre Ordnungen selbst.
2. Die Beiräte werden gebildet aus Mitgliedern, welche die pädagogische Arbeit in den Zweckbetrieben tragen oder die sie in Anspruch nehmen. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder eines Beirats werden.